

Zeitschrift:	Kinema
Herausgeber:	Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band:	5 (1915)
Heft:	30
Artikel:	Das Verhältnis des Lichtspielhaus-Besitzers zur Konkurrenz
Autor:	Frank, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-719808

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angesehen werden. Wenn sich nicht die gute und gutmütige Luft trotz aller Absper rungen immer wieder einschließe, so würden die Menschen in manchem Zimmer, das im Winter aus Furcht vor Kälte nie gelüftet wird, schließlich ersticken müssen.

Die Lüftung, die auf diese Weise natürlich noch nicht genügend reichlich aussäfft, kann und muß nun künstlich gefördert werden. Das mag zunächst durch besondere Löcher und Deffnungen geschehen, in welche noch gar kein Ventilator eingesetzt werden braucht. Fenster hat ja der Kinoraum gewöhnlich nicht, und es kann also ein Lüften in diesem Sinne nicht empfohlen werden. Dagegen kann durch die Türen viel frische Luft eingelassen werden. Es empfiehlt sich, den Abschluß nur durch dunkle Portieren zu bewirken, die wohl das Licht abhalten, aber den Luftaustausch gestatten. Zwischen den einzelnen Vorführungen müssen, zumal im Sommer, die Vorhänge sofort zur Seite geschoben werden, damit die Pause möglichst gründlich für die Lüftung ausgenutzt werden kann. Es dürfte sich auch empfehlen, oben an der Decke ein Abzugsrohr bzw. einen Abzugskanal anzulegen. Die warme Luft steigt nämlich in die Höhe und sucht zu entweichen. Unten hat die kalte Luft schon irgendwie Gelegenheit, zum Erfolg heranzutreten, und so findet bald ein lebhafter und gesunder Luftwechsel statt.

Für die Ventilation wird dann auch noch gelegentlich durch besondere Ventilatoren gesorgt. Man unterscheidet da Schleudergeräte und Schraubenventilatoren. Bei den ersten dreht sich in einer Blechdrommel ein Schaufelrad. Durch die Zentrifugalkraft wird die umgetriebene Luft nach dem Rande der Trommel getrieben und strömt hier ab, wenn man ein Abflußrohr in tangentialer Richtung ansetzt. In der Gegend der Mitte des Rades entsteht also ein Luftverdünnter Raum, und wenn nun ein zweites Rohr von außen in die Trommel mündet, so wird dadurch Luft von irgendwoher ausgesaugt. Ein solches Schleudergeräte saugt also Luft in die Mitte einer Trommel, die dann durch das Flügelrad am Rande wieder hinausgeschleudert wird. Für Kinotheater werden wohl durchgängig Schraubenventilatoren angewendet, und es wird nicht notwendig sein, sie unsern Lesern ausführlich zu beschreiben. Jedermann weiß ungefähr, wie ein Schraubendampfschiff eingerichtet ist: Denkt man sich nun einen Dampfer festverankert, so würde die Schraube bei ihrer Arbeit beständig Wasser nach hinten peitschen. Aehnlich wirkt auch der Schraubenventilator. Auf der einen Seite verdünnt er die Luft, so daß andere hereinströmt, während von der andern Seite eine Preßung entsteht, die ein Abströmen bewirkt. Der Ventilator sitzt in seiner Deffnung wie in einem Kanal und wirkt gewissermaßen umgekehrt wie eine Windturbine. Strömte Luft durch den Kanal, so müßte sich die Schraube drehen: hier dreht sie sich selbst und lebt darum die Luft in Bewegung. Der Antrieb der Ventilatoren geschieht am besten mittels eines kleinen Elektromotors. Die Beleuchtung des Kinotheaters verlangt sowieso elektrisches Licht und da also die Leitung und Elektrizitätszähler vorhanden sein werden, so scheint die Arbeitskraft gegeben zu sein.

Bei den Ventilatoren wollen wir nicht versäumen, auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es gibt solche, bei

denen die Schraube sich zwar nicht dreht, wobei die Bewegung aber nicht durch einen Motor zustande kommt, sondern durch die durchströmende Luft selbst. Hier liegt natürlich ein Irrtum zugrunde, und nur das fröhlich sich drehende Rädchen suggeriert die Idee, als ob ein solcher Ventilator fleißig nützl. Arbeit leistete. Während nämlich die Drehung der Schraube die Ursache der Luftbewegung sein muß, ist sie hier deren Wirkung. Ein solcher Ventilator kann also die Luftzirkulation nicht fördern, sondern er müßte sie hemmen, weil er der Luftbewegung Arbeitskraft entzieht. Billiger und rationeller wäre es dagegen, die ganze Schraube herauszunehmen, und sich mit dem Koch zu begnügen, wo sie ihren Sitz gehabt hat.



Das Verhältnis des Lichtspielhaus-Besitzers zur Konkurrenz.

Von Max Frank.



Der Brotnied unter den Kinobesitzern ist oft leider stark verbreitet und zeitigt absurde Blüten. Durch das wilde Gebahren einzelner ist das ganze Gewerbe in Mitleidenschaft gezogen und oft mehr lächerlich gemacht.

Die Lage, in welche das Gewerbe durch das unverantwortliche Vorgehen einzelner gebracht wird, soll und muß alle, die nur etwas für ihren Stand übrig haben, von dessen Ansichten jeder Vorteil hat, zwingen, zusammen an dem gemeinsamen Wohl des Berufes zu arbeiten unter Hintanstellung aller persönlichen Streitigkeiten. Sie müssen geschlossen gegen alle Auswüchse vorgehen, frei von kleinen Eifersüchteln. Der einzelne soll sich los sagen von einer Scheu der ehrlichen Konkurrenz gegenüber und sich mit dieser vereinigen, nicht nur um ideale Ziele zu verfolgen, sondern auch die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen zu wahren.

Nun bestehen ja schon seit langem in zahlreichen Städten Vereine der Kinobesitzer. Die freien Vereine wie die frei. Innungen haben keine gesetzl. bind. Kraft u. können nicht jeden Angehörigen des betreffenden Bezirkes dazu zwingen, ihnen beizutreten. Dies geschieht vielmehr freiwillig, und in diesen Vereinen können sich nur die Mitglieder untereinander gegenseitig verpflichten.

Aber fühlen sich einmal die Kinoangehörigen bewogen, sich aus wirtschaftlichen Gründen zusammenzuraffen und zusammenzuschließen, so steht nichts im Wege, daß ein freier Verein für die Mitglieder Mindestpreise bestimmt. Eine solche Bestimmung hat nur dann den Zweck, wenn alle oder fast alle Berufsangehörigen des Platzes Mitglieder sind. Ein Außenstehender, der mit billigen Eintrittsgeldern, mit unlauterem Geschäftsgebahren arbeitet, kann schließlich durch verschiedene Mittel gezwungen werden, sich zu bessern oder einzupacken. Zunächst muß durch Kundgebungen das Publikum aufgeklärt werden. Dann kann

man noch dadurch etwas erreichen, daß man d. Handlungen, Fabriken und Verleihgeschäfte, welche an die Schlenderfirma liefern, aussündig zu machen sucht und dann diesen erklärt, daß sämtliche Mitglieder ihre Bestellungen einstellen, solange die betreffende Firma Filmen oder Waren erhält. Man geht diese Lieferanten auch den Vereinsleistungen der andern Städte bekannt. Durch die Gehilfenschaft einen Druck auf die Schlenderbetriebe auszuüben, erscheint zurzeit leider aussichtslos, solange Prinzipalvereinigungen und Gehilfenverbände sich so wenig verstehen. Wären diese beiden Faktoren einig, so würde eine Entziehung von Gehilfen von sehr guter Wirkung sein, da gerade die Schlenderbetriebe auf Gehilfen und Angestellte angewiesen sind.

Überall sollten sich die Kinobesitzer eines Ortes zusammenfinden und wenn die Preise ungenügend sind, diese gemeinschaftlich erhöhen, wie auch sonst eine Besserung der Erwerbsverhältnisse erstreben. Hierzu gehört auch vor allem Milderung der behördlichen Vorschriften und Ansprüche. Dennoch gibt es viele Kinobesitzer, die nicht dazu zu bringen sind, die blindlings gegen ihren eigenen Vorteil arbeiten, weil sie in ihrer oft erbärmlichen Kleinigkeit nicht den Weg zu ihren Mitbewerbern finden und zu keiner Verständigung mit ihnen gelangen können. Häufig fehlt es nur an dem Richtigen, der die Sache in die Hand nimmt. Jeder sehnt eine Vereinbarung herbei, aber keiner will einen Anfang machen, weil er es von den andern erwartet. Keiner aber wagt den Anfang, und so bleibt es beim Alten. Jeder, der das Beste des Standes und seinen eigenen Vorteil im Auge hat, sollte doch alle geringfügigen Bedenken beiseite lassen und mit einem Vorschlag an die andern herantreten. Diese werden ihm gewiß dank wissen, daß er den Bann gebrochen hat.

Es können aber auch Preisvereinbarungen usw. auch getroffen werden, ohne daß ein Verein zustande kommt, der nicht zu einem solchen Zusammengehen erforderlich ist, aber doch dieses sehr erleichtert.

Überhaupt bietet ein Fachverein mannigfachen Nutzen. Es können wissenschaftliche, praktische und wirtschaftliche Fragen erörtert, Vorträge gehalten und Vergnügungen verschiedener Art erzielt werden. Natürlich muß dem Vereine ernstes Streben innwohnen, er darf nicht seine Hauptarbeit darin sehen, Feste zu feiern. Der Kern der Vereinstätigkeit muß ernsten Dingen zugesetzt sein. Hierbei muß man persönliche Abneigungen niederkämpfen, und mit der Zeit werden diese schon von selbst verschwinden. Aber zuweilen sind die Kollegen äußerlich in den Vereinsitzungen friedlich vereint, während im Geheimen eine gehässige Wühlarbeit sich breit macht. Die Ortsvereine schließen sich wieder zu größern Verbänden zusammen, die allgemeinere Aufgaben zu lösen haben.

Ob ein Verein besteht oder nicht, stets sollen die konkurrierenden Kollegen in einen ehrlichen Wettkampf treten. Stets möge man „leben und leben lassen.“ Daß wir unsern Umsatz zu vergrößern suchen, und daß unsere Mitbewerber darunter leiden müssen, ist etwas natürliches und einwandfrei, soweit wir nicht die Schranken des Anstandes überschreiten. Aber wie oft geschieht dies! Abgesehen davon, daß man unsern gegen die Konkurrenz gerichteten, meist mehr oder weniger verwerflichen Reden

doch keinen Glauben heimist, mögen wir bedenken, daß wir, indem wir unsere Kollegen in der Achtung des Publikums herabsetzen, unsren ganzen Stand und damit uns wieder selbst treffen. Ein anständiger Mensch zieht aus gehässigen Angriffen seine Rückschlüsse auf den Angreifer.

Die persönlichen Beleidigungen, die zudem oft unwahr, zum mindesten übertrieben sind, anbelangend, so beweist dies nur, daß derjenige, welcher mit solchen Mitteln den guten Leistungen des Gegners zu Leibe rücken will, keine ehrlichen Wege zum Kampfe zur Verfügung hat, daß er also Grund besitzt, dem bessern können des Mitbewerbers auf diese Weise zu begegnen.

Bestimmt uns also nicht das Anstandsgefühl, derartige Kampfmethoden zu unterlassen, so möge dies wenigstens deshalb geschehen, weil wir uns durch eine Herabsetzung der Konkurrenz zum mindesten lächerlich, wenn nicht verächtlich machen, was nicht ohne Nachteil bleiben wird.

Daß wir uns selbst eine Falle graben, wenn wir mit allen Mitteln, vor allem durch stetiges Unterbieten, unsre Konkurrenz geschäftlich ruinieren wollen, sei gleichfalls erwähnt.

Ebenso wie bei den Kinobesitzern ein friedliches und zielbewußtes Zusammenarbeiten mit der Konkurrenz nur Vorteile bringt, so ist auch ein Zusammenschluß der Filmverleihgeschäfte usw. diesen von großem Nutzen. Aber die Gewalt, die ein festgeschlossener Verein hat, darf auch nicht missbraucht werden, denn das rächt sich doch früher oder später.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— Der zürcher. Entwurf einer Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Cinematographentheatern und Filmverleihgeschäften ist uns soeben, 39 Paragraphen stark, zugekommen. Wenn wir auch zugestehen müssen, daß er weniger reich an Rigorositäten ist als das bernische Gesetz, so ist er dennoch genügend belastet mit jenen erblichen Chicaneen, denen unser Stand nun einmal ausgesetzt ist. Wir werden uns in nächster Nummer damit etwas einsätzlicher befassen.

— Zürich. Herr Joseph Lang, Filmverleih, schreibt uns: Von einer Konkurrenzfirma werden „Lydia Borelli-Filme“ angeboten, für welche ich das Alleinaufführungsrecht in der Schweiz erworben habe, und dürfen diese Filme nur gespielt werden, wenn sie von mir bezogen worden sind. Es sind dies die Filme: „Das Kind der Sünde“, „Das Unterseeboot“ und „Papa.“ Ich mache die Herren Kinobesitzer wie auch Verleiher dringend aufmerksam, daß ich gegen jeden Fehlaren unnachgiebig mit allen gesetzlichen Mitteln vorgehen werde und bemerke gleichzeitig, daß nicht nur der Filmverleiher, sondern auch der Kinobesitzer für jeden Schaden solidarisch haftbar gemacht wird. Zudem